



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

**Stuttgart, 1900**

b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

## b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser.

Von † THEODOR V. LANDAUER <sup>292)</sup>.

Der Erörterung der baulichen Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern werden im nachfolgenden diejenigen der deutschen Rechtspflege unserer Zeit angepaßten Geschäftshäuser zu grunde gelegt.

### 1) Einteilung und Geschäftsumfang der Gerichte.

Nach § 12 des neuen Gerichtsverfassungs-Gesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden, wonach die Einteilung der Geschäftshäuser zu geschehen hat <sup>296)</sup>.

Für das Reichsgericht <sup>297)</sup> ist der Sitz in Leipzig bestimmt, und außer diesem kommen für sämtliche zum Deutschen Reiche gehörige Staaten nur die drei erstgenannten Arten von Gerichtsbehörden in Betracht, für welche teils abgesondert, teils in einem und demselben Gebäude vereinigt Geschäftsräume eingerichtet werden können, je nachdem mehrere Gerichte verschiedener Instanz ihren Sitz an einem und demselben Orte haben sollen oder getrennt sein können.

Zu einer solchen Vereinigung eignen sich ihrer Geschäfte halber insbesondere die Amts- und Landgerichte, denen zugleich die erforderlichen Gefängnisse anzureihen sind, während für die Oberlandesgerichte eine Vereinigung mit Gerichten niederer Instanz weniger Bedürfnis ist.

Wir haben somit hier zu betrachten:

α) Geschäftshäuser für Amtsgerichte, mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit Landgerichten gedacht werden; auch können die dazu gehörigen Gefängnisse abgesondert errichtet, an- oder eingebaut werden;

β) Geschäftshäuser für Landgerichte, für sich allein oder in Verbindung mit Amtsgerichten;

γ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Zu erwähnen sind ferner die sog. Justizpaläste, unter welchen Namen man große, meist architektonisch hervorragende Gerichtshäuser in größeren Städten versteht, welche sämtliche Gerichtsabteilungen einer Stadt zu enthalten pflegen.

Für die Gestaltung dieser drei, bzw. vier Arten von Geschäftshäusern hat sich bezüglich der Größe, Lage und Ausstattung der zu schaffenden Räume eine Anzahl von wiederkehrenden Momenten ergeben, welche diesen Gebäuden eigentümlich sind und nachstehend eingehender geschildert werden sollen.

Da aber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte naturgemäß auf die Gestaltung der baulichen Anlagen von Einfluss sind, so ist zunächst das in dieser Beziehung Wichtigste hier kurz mitzuteilen.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Bei einem Amtsgerichte können mehrere Richter angestellt sein; doch erledigen dieselben die ihnen obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Einer derselben wird als Aufsicht führender Amtsrichter bestellt.

<sup>296)</sup> Vergl. den nach amtlichen Quellen bearbeiteten Aufsatz *Endell's*: Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, sowie über die zugehörigen Gefängnisse (in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 79 u. 88), welchem ein großer Teil der nachstehenden Erörterungen entnommen ist.

<sup>297)</sup> Die Erfordernisse für dasselbe, sowie die zur Ausführung bestimmten Pläne sind unter d, 3 dieses Kapitels zu finden.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

α) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

β) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, beispielsweise zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Reisenden und Wirten, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Übertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung miteinander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Wert oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Besorgung des Vormundschaftswesens ob.

226.  
Landgerichte.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburteilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz, bei Übertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Über Handelssachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und bei den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichtspräsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civilsenat und ein Kriminalsenat, für welche je ein besonderer Senatspräsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräten als Referenten bestellt werden.

227.  
Oberlandes-  
gerichte.

Der Civilsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

α) der Berufung gegen Endurteile, und

β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Strafsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

α) der Revision gegen Urteile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungsinstanz, und

β) der Revision gegen solche Urteile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im übrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Oberstaatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgesetzt und mit der Aufsichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protokolle, die Aufbewahrung der Akten, die Besorgung des Kassenwesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäftsräume durch die Justizverwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessenes Unterbringen auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

228.  
Gerichtsschreiberei  
etc.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte sehr verschieden. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; ebenso können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bzw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, sowie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justizverwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, ebenso die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

229.  
Umfang  
und  
Abstufung  
der Gerichte.

Da nach vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfanges ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgeteilt.

Beispielsweise bestehen in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und

einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im einzelnen festgestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

## 2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

230.  
Lage, Raum-  
verteilung  
und  
-Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Demgemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Verteilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

231.  
Vor- und  
Verbindungs-  
räume.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2<sup>m</sup> bei einer Tiefe von etwa 6,0<sup>m</sup> aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich daselbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nötige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größere Flurhallen sind vor allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *Salles des pas perdus*<sup>298)</sup> geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden<sup>299)</sup>. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. »Wartehalle« größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen<sup>300)</sup>, und im Geschäftshause für die Civilabteilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II<sup>301)</sup> ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle<sup>302)</sup> angeordnet, welche im wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt; in gleicher Weise ist im Justizgebäude zu München eine solche Centralhalle angeordnet.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bzw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3<sup>m</sup> Breite anzulegen sind.

Sämtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Flurgängen aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittelgänge, seltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach

<sup>298)</sup> Siehe Teil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208); 2. Aufl.: Halbbd. 1, Heft 2 (Art. 200, S. 239).

<sup>299)</sup> Eine Innenansicht der *Salle des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendas. (Fig. 215, S. 207; 2. Aufl.: Fig. 278, S. 238).

<sup>300)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

<sup>301)</sup> Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, γ.

<sup>302)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, sowie in Teil IV, Halbbd. 1 den Grundriß dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228; 2. Aufl.: Fig. 317, S. 260) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228; 2. Aufl.: Tafel bei S. 260).

gestrebt, die Flurgänge durch zweckmäfsig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Flurgänge beträgt mindestens 2,2<sup>m</sup>; bei Landgerichten wird meist ein Mafs von 2,5<sup>m</sup>, auch 2,8<sup>m</sup> gewählt. Liegen zu beiden Seiten eines Flurganges Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0<sup>m</sup> erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Hauptteile abzuschneiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Beratungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abteilung mufs Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Verteidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Das Vorführen der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Teil des Saales, erfolgt gewöhnlich durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Flurgang aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publikum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern gröfser zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Besondere Zugänge vom Vorplatz oder Flurgang aus führen auch in diesen Teil des Saales.

232.  
Gerichtssäle.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Beratungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in gröfseren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte aufser den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

233.  
Nebenräume.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist mafsgebend für die Grundrifsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafträume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt beim Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10<sup>qm</sup> Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgerichte je zwei Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungsgefangene vorhanden, wie dies bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Haftraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafträume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, dafs sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, dafs die Angeklagten auf dem Wege vom Getängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit niemand in Verkehr treten können.

234.  
Hafträume.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als auch für das Publikum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist

235.  
Aborte.

Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Flurgang Sorge zu tragen<sup>303)</sup>.

236.  
Dienst-  
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Bewachung und Unterhaltung derselben verlangen.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafträume für das Unterbringen von Untersuchungsgefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswartes versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt notwendig machen.

237.  
Aktenräume.

Für die Abteilungen für Civil- und Strafsachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Akten zu beschaffen.

Dieselben können im Erdgeschos in gewölbten Räumen, ebenso wohl aber auch in den oberen Geschossen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vorteil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

238.  
Räume  
für  
Pfandstücke.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Versteigerung von Pfandstücken werden nur, soweit hierzu der erforderliche Raum verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justizverwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; die Beschaffung derselben liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3<sup>m</sup> Breite herzustellen.

239.  
Bibliothek.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufsichtigung einem Sekretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Beratungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

### 3) Besondere Bestandteile und Einrichtungen.

240.  
Schöffen-  
gerichtssaal.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungssaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Geschosses über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind  $6,0 \times 9,5^m = 57^m$ ; doch finden

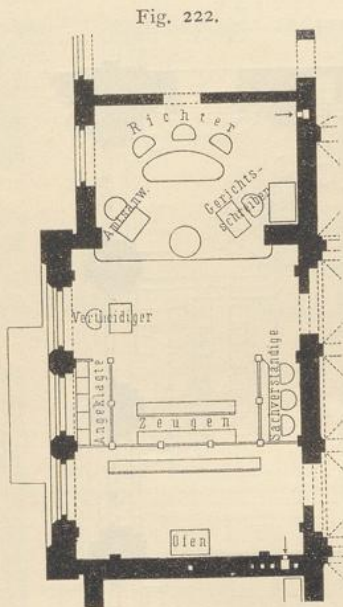
<sup>303)</sup> Ueber die Abort- und Pissoiranlage im Justizpalast zu Dresden siehe Teil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324; 2. Aufl.: Art. 375, S. 326 u. Art. 440, S. 378).

infolge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffensaales ist aus Fig. 222 u. 223 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abteilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte, Verteidiger und Zeugen, sowie der hinteren Abteilung mit Sitzreihen für das Publikum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswert ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Seite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

Das Beratungszimmer für die Richter (nach früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd ebenso breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3,0 m betragen darf. Das Beratungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.



Schöffengerichtssaal im  
Amtsgerichtshaus zu Stettin. Kriminalgerichtshaus zu Moabit.  
1/200 w. Gr.

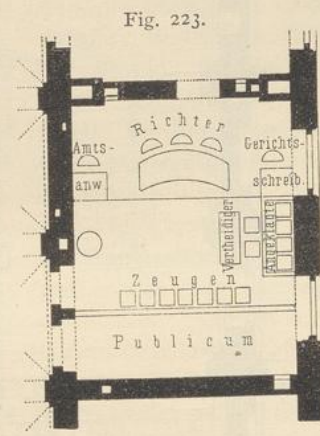


Fig. 223.

241.  
Nebenräume.

Jeder der übrigen Amtsrichter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlich des Schöffengerichters — eine Gerichtsschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, womöglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu ihrer Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bzw. der Gerichtsschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter verteilt, so müssen auch dementsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.



242.  
Raum-  
verteilung  
in  
Amts-  
und Land-  
gerichten.

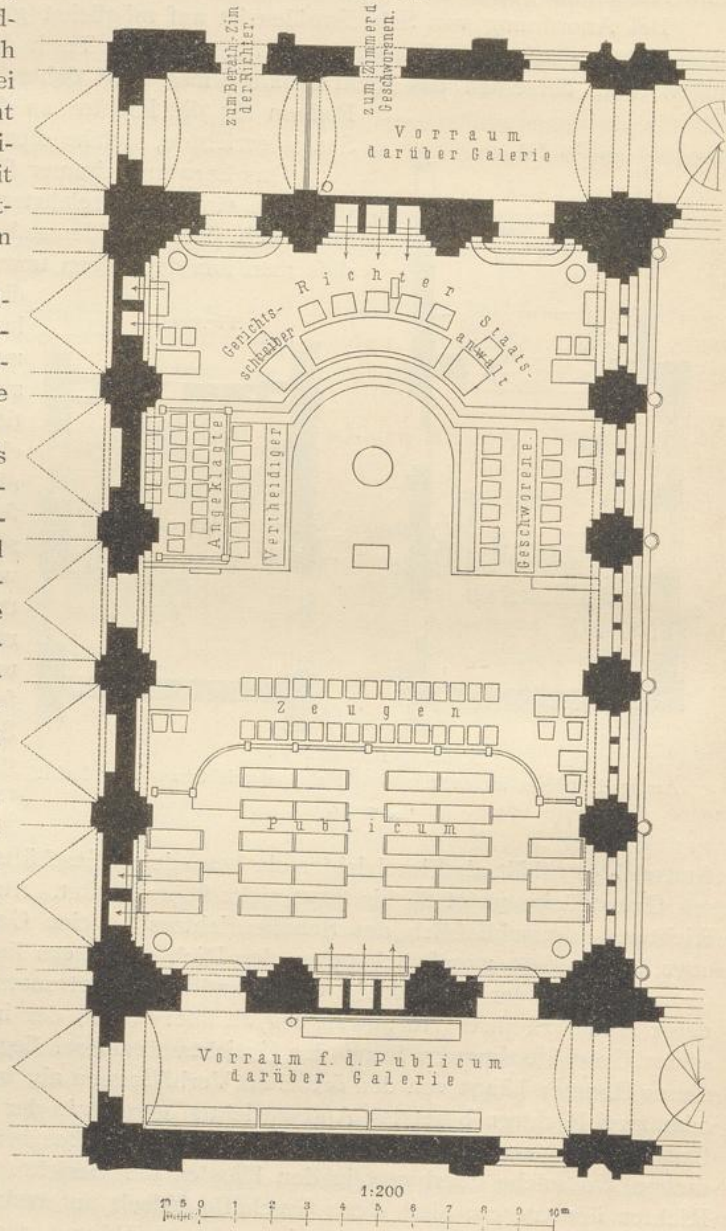
Die Räume der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschofs eine getreue Stelle finden können, in das Erdgeschofs, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschofs, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publikum stattfindet, als bei einem Landgericht.

Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft

meist im Erdgeschofs untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschofs verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschofs anzuordnen sein.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, seltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes

Fig. 224.



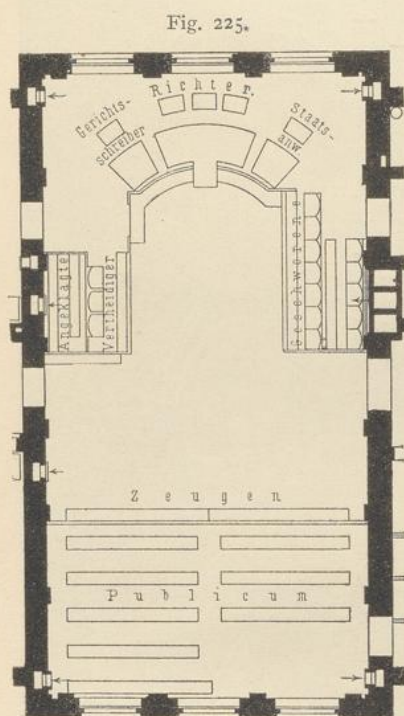
Großer Schwurgerichtssaal  
im Kriminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadtteil Moabit.

243.  
Schwur-  
gerichts-  
saal.

abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind  $15,5 \times 9,5$  m. Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passendste Lage der Beratungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. sind aus Fig. 224 bis 226 zu ersehen.

Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erfordernis möglichst vorteilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Verteidiger und Zeugen, die mit angestrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den

Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gestört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in solcher Weise anzubringen, daß sämtliche an den Verhandlungen Beteiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalseite, wie in Fig. 223. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist das Anbringen von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend sein sollte, ist Deckenlicht anzuordnen. In solcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 274 u. 290 verfahren.



Schwurgerichtssaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. —  $\frac{1}{200}$  w. Gr.

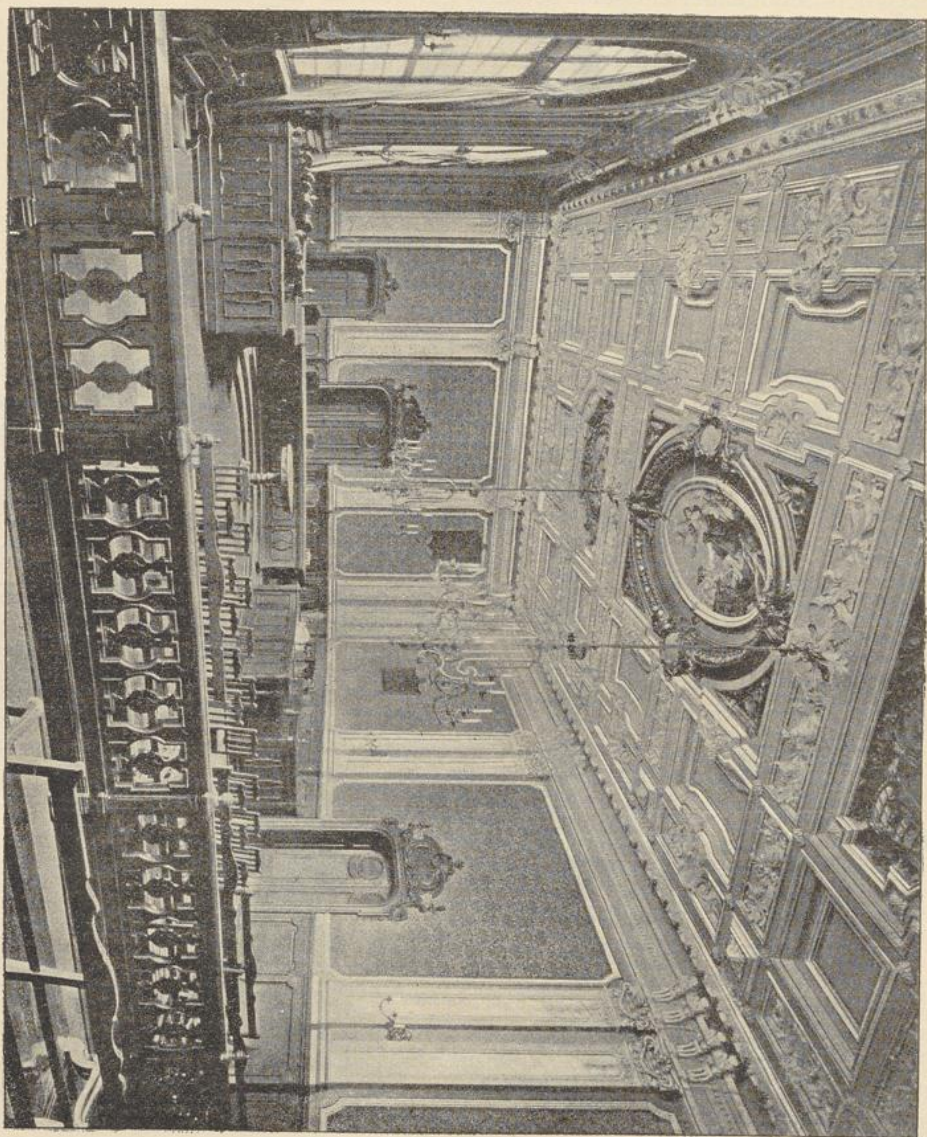
Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Daher sind für dasselbe gesonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Teile des Hauses ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäßig sind deshalb die bei den Schwurgerichtssälen des Kriminal-Justizhauses zu Hamburg<sup>304)</sup>, sowie zu Berlin, Stadtteil Moabit (Fig. 224) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publikums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, daß

<sup>304)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1896, Bl. 7.

<sup>305)</sup> Siehe den Grundriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

Fig. 226.

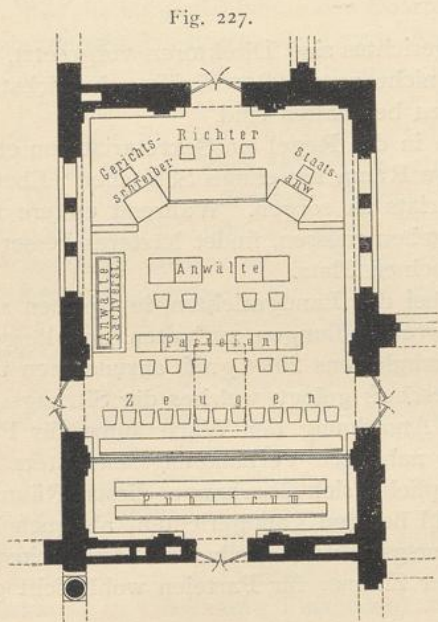


Schwurgerichtssaal im Land- und Amtsgerichtshaus zu Koblenz<sup>304</sup>).

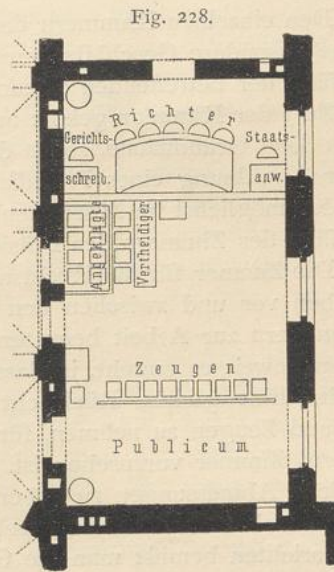
denselben die Möglichkeit gegeben sein muß, sich während der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatzgeschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

Für das Beratungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen muß dagegen eine Größe von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Beratungszimmer aus zugänglichen, von außen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Überhaupt ist darauf Bedacht

244.  
Beratungs-  
zimmer  
der Richter  
und der  
Geschworenen.



Civilkammer im Justizgebäude  
zu Dresden.



Saal der  
Strafkammer im Kriminalgerichtsgebäude  
zu Berlin, Stadtteil Moabit.  
1/200 w. Gr.

zu nehmen, daß die Geschworenen während ihrer Beratung mit niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach außen verhindert wird.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Maße giebt man dem Saal für die Civilkammer, sofern nur ein solcher Raum beim Landgericht nötig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschofs oder I. Obergeschofs untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschofs angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 227 u. 228 zu ersehen. Für ihre Lage zu den Flurgängen und den Beratungszimmern, ihre

245.  
Civilkammer-  
und  
Strafkammer-  
säle.

Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publikum, sowie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtssäle Gesagte maßgebend. Gleiches gilt für die Beratungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelnstrig und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, sofern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

246.  
Präsidenten-  
und  
Direktoren-  
zimmer.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Präsidenten des Landgerichtes ist eine Grundfläche von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Flurgang aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Direktoren vorgesetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungssäle, zu beschaffen sind.

247.  
Sekretariate.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Sekretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, sowie der nötige Raum für einige Schreiber. Ebenso ist für Anordnung eines Präsidialsekretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Präsidenten seinen Platz.

248.  
Zimmer  
für  
Rechtsanwälte,  
Parteien  
und  
Zeugen.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, soweit es angeht, in dasselbe Geschoss gelegt, welches die Sitzungssäle enthält. Eine gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemißt man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer als auf 20 qm.

249.  
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Geschossen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, daß sie vom Publikum leicht aufgefunden werden können.

250.  
Räume  
der Staats-  
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschoß oder im II. Obergeschoß untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Direktoren und die zugehörigen Sekretariate des Landgerichtes Gesagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Sekretariate der Staatsanwaltschaft verhältnismäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Teil der Akten in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

251.  
Räume  
der  
Untersuchungs-  
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil das Vorführen der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschoß unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die

Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Dem Verhörzimmer ist eine Grundfläche von nicht unter 25 qm, dem Sekretariat eine solche von etwa 20 qm zu geben. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Sekretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

Zur Vereinigung sämtlicher Direktoren und Landgerichtsräte behufs Abhaltung von Plenarsitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Direktoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muß. Über Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Teil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336<sup>306)</sup> dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Beratungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Direktoren (Senatspräsidenten), der Sekretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

Über die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern läßt sich das Nachstehende sagen. Sofern das Sockel-, bzw. Kellergeschoß zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3,0 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Geschoß befinden, wird die Höhe ungeru unter 2,8 m angenommen.

In den oberen Geschossen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, soweit Richterzimmer, Diensträume etc. in Frage kommen, nicht unter das Maß von 4,0 m im Erdgeschoß und 4,3 m im I. Obergeschoß (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtssaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgeschoß Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgeschoß neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Geschoßhöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen festzuhalten: für das Erdgeschoß 4,3 m, für das I. Obergeschoß 4,8 m und für das II. Obergeschoß 4,3 m, von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen.

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist ebenso wohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Hier genügt schon ein liches Maß von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

252.  
Saal  
für  
Plenar-  
sitzungen.

253.  
Räume  
des  
Oberlandes-  
gerichtes.

254.  
Höhe  
der  
Räume.

<sup>306)</sup> 2. Aufl.: Art. 146, S. 117.

255.  
Heizung  
und  
Lüftung.

Die Heizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Öfen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Öfen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Akten aufzubewahren sind, die Öfen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nötigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Beratungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach konstruierten Saugschlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtsschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens  $25 \times 25$  cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennstoffe beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Überwachung und Regelung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparnis willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen ebenso leicht geregelt werden kann, sowie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Badeeinrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

256.  
Konstruktion  
und  
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Außenarchitektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergeschoß, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Flurgänge und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Über den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztafelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder geteilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen größere Mengen von Akten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eisenkonstruktion angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Flurgänge sind sämtliche Treppen massiv, teils aus besonders harten Hausteinen frei tragend oder mit Eisenunterstützung, teils gewölbt aus Backsteinen oder Hausteinen herzustellen. Selten dürften sich gußeiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle, sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Flurgänge und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5<sup>m</sup> mit Brüstungen (Panneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Ölfarbe holztonartig anzustreichen sind, während der übrige Teil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe angestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapeziert.

Die Vorhallen, Flurgänge und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls diejenigen der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4<sup>m</sup> Breite und 2,7<sup>m</sup> Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0<sup>m</sup> breit und 2,1<sup>m</sup> hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle; hierbei ist auf die gute Befestigung derselben wohl zu achten.

Sämtliche Geschäftsräume, einschließlic der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Flurgänge, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80<sup>m</sup>, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25<sup>m</sup> hoch zu machen.

Wie beim gesamten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den größeren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Äußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bauteile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Fassaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Fassaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Einteilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

257.  
Äußere  
Gestaltung.